

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek / 5083

Geschäftszahl:
BMWFJ-14.930/0002-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
GZ S91000/1-Grprechleg/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMLVS; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden; Begutachtung; Ressortstellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeckt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Artikel 2 (Änderung des Waffengesetzes 1996)

Im § 42b Abs. 3 werden Waffengewerbetreibende ermächtigt, Schusswaffen als deaktiviert zu kennzeichnen. Die Deaktivierung macht die Schusswaffe zu einem Gegenstand, der nicht mehr den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegt. Die Waffengewerbetreibenden werden damit zu einem dem behördlichen Bereich zurechnenden Handeln ermächtigt. Die Ermächtigung wird den Gewerbetreibenden direkt durch das Gesetz zuerkannt.

Gegen die vorliegende rechtliche Ausgestaltung des § 42 b Waffengesetz bestehen aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Hinblick auf eine klare Trennung von Tätigkeiten auf Grund der Gewerbeordnung und des Waffengesetzes gravierende Bedenken:



Vorauszuschicken ist, dass die Kennzeichnung der Deaktivierung gemäß dem vorgeschlagenen § 42b Waffengesetz nicht der Gewerbeordnung unterliegt, sondern eine Tätigkeit ausschließlich auf Grund des Waffengesetzes ist. Werden Unternehmen mit einer solchen Aufgabe gemäß Waffengesetz betraut, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit daher dem jeweiligen Unternehmer eine individuelle Ermächtigung bzw. Erlaubnis durch einen Hoheitsakt erteilt werden, der auf Grundlage des WaffenG und von den für das WaffenG zuständigen Behörden erteilt werden.

Mit der Erteilung dieser Ermächtigung sind die Gewerbetreibenden als von der Behörde besonders bestellte und in Pflicht genommene Personen anzusehen, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Die Gewerbebehörden sind somit auch nicht für die Kontrolle dieser Tätigkeit zuständig.

Aus den genannten Gründen erscheint daher auch jene Bestimmung des Entwurfs, wonach die zuständige Gewerbebehörde von der Entziehung der Ermächtigung gemäß § 42b Abs. 4 Waffengesetz das Bundesministerium für Inneres zu verständigen ist, systematisch nicht klar. Die Bestimmung könnte allenfalls dahingehend interpretiert werden, dass die Gewerbebehörde über ein Verhalten des Waffengewerbetreibenden informiert wird, das möglicherweise Zweifel über seine Zuverlässigkeit aufkommen lässt (da er die Kennzeichnung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtmäßig durchgeführt hat).

Im 42b Abs. 3 erster Satz sollte es im Konditionalsatz statt "Voraussetzungen gemäß Abs. 1" richtig " Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1" lauten.

2. Schlussbemerkung

Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates per e-mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.11.2011
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	lsd4Tzbjv/MyN/wZZNWcRcw7BtaEnwjkUo9ECXI2DCtvUmQTd40iXmvzZSWhY/blu DoHMaikdY5Tx+xoXZkB7T0FKADxrahLAp4ejTOrE6rJiOXh/LRkxUSCWGXc4Z5Elc pmidV4r4mbpUBKso6wGrP7HJwrJrJaA7NyP72U2Z8=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-25T11:00:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	